

Professor Dr. Frank Zimmermann, Münster*

„Von allen guten Geistern verlassen“

THEMATIK	Beschuldigtenbelehrung, Beschlagnahmeverbote, Prozessvoraussetzungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte StPO

■ SACHVERHALT

Aufgabe 1

Der in Frankfurt a. M. lebende T vermutet, dass seine Ehefrau F ihn mit O betrügt. Zwischen T und O ist es deshalb wiederholt zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, die auch schon in Polizeieinsätzen gipfelten. T gehört wie sein vermeintlicher Nebenbuhler O der Glaubensgemeinschaft der Jesiden an. Auf Veranlassung der Familie des O kommt es zu einem Versöhnungsgespräch, an dem von beiden Seiten mehrere Familienmitglieder teilnehmen, jedoch nicht T und O selbst. An diesem Gespräch wirkt als neutraler Schlichter außerdem G mit, der nicht mit den Beteiligten verwandt ist. G gehört wie etwa ein Drittel aller Jesiden von Geburt an einer besonderen Kaste an, was ihm nach jesidischem Verständnis den Status eines „Geistlichen“ verleiht. G fertigt von dem Gespräch zwar umfangreiche Notizen an. Seine religiösen Regeln verlangen von ihm aber, über das ihm dabei Anvertraute Stillschweigen zu bewahren. Mangels Beweisen für den Ehebruch empfiehlt G letztlich, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Diesem Rat schließen sich die Mitglieder der beiden Familien nach längeren Verhandlungen an.

Wenig später wird aufgrund eines lauten Streits erneut die Polizei zum Haus des T gerufen. Die Streife findet dort O mit einer Kopfwunde tot im Vorgarten. T läuft aufgebracht um den Leichnam herum. Der Polizeibeamte P, der T und O von früheren Auseinandersetzungen kennt, geht deshalb sofort davon aus, dass T für den Tod des O verantwortlich sein könnte. Dennoch befragt P den T vor Ort als Zeugen und hofft, ihm so leichter ein Geständnis entlocken zu können. Deshalb klärt P den T auch nicht über dessen Rechte auf. T gibt in der Folge an, er habe bei seiner Rückkehr von der Arbeit gesehen, wie O gerade das Haus verlassen habe. Er habe also O und F quasi „in flagranti“ ertappt. Es sei daher zu einem Streit gekommen, in dessen Verlauf er O mit einem herumliegenden Spaten erschlagen habe.

* Der Verfasser ist Inhaber einer Professur für Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht sowie strafrechtliche Herausforderungen der Digitalisierung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die vorliegende Klausur wurde als Vorlesungsabschlussklausur an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. gestellt. Die Aufgabe 1 wurde mit 80 %, die Aufgabe 2 mit 20 % gewichtet. Für wertvolle Unterstützung danke ich meinem früheren wissenschaftlichen Mitarbeiter Maximilian Gotta (Frankfurt a. M.) sowie meiner studentischen Hilfskraft Carolin Hoppe (Münster).

Als ein halbes Jahr später vor einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Frankfurt a. M. die Hauptverhandlung gegen T wegen Totschlags eröffnet wird, belehrt die Vorsitzende Richterin T ordnungsgemäß über sein Recht, die Aussage zu verweigern. Hiervon macht T während der gesamten Hauptverhandlung Gebrauch. Der Polizeibeamte P wird daher als Zeuge darüber vernommen, was T ihm bei der Befragung am Tatort mitgeteilt hat. Als nach der Aussage des P die Vorsitzende Richterin die Prozessbeteiligten fragt, ob sie dazu Erklärungen abgeben wollten, schweigt T weiterhin. Sein Pflichtverteidiger V, der gerade abgelenkt ist, sagt ebenfalls nichts. P wird deshalb aus dem Zeugenstand entlassen.

Um die Tatmotivation des T aufzuklären, sollen ferner die bei G beschlagnahmten Notizen über das Versöhnungsgespräch verlesen werden. Hiergegen protestiert Pflichtverteidiger V unter Hinweis auf die herausgehobene Stellung des G in der Glaubensgemeinschaft der Jesiden vehement. Die Staatsanwältin entgegnet, es handle sich bei den Jesiden doch schon gar nicht um eine Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des Öffentlichen Rechts staatlich anerkannt sei. Das Gericht beschließt letztlich, die Notizen mit den Informationen über die Vorgeschichte des tödlichen Streits als Beweismittel zuzulassen.

T wird wegen Totschlags zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Dabei stützt sich das Gericht maßgeblich auf die Aussage des Polizeibeamten P und den Inhalt der Gesprächsnotizen des G.

Bearbeitungsvermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob eine Revision gegen das Urteil Aussicht auf Erfolg verspricht. Gehen Sie dabei davon aus, dass Pflichtverteidiger V die Revision form- und fristgerecht einlegt und begründet. Auf Fragen des materiellen Strafrechts ist nicht einzugehen.

Aufgabe 2

Erläutern Sie, was Prozessvoraussetzungen kennzeichnet und wie sich ihr Fehlen (bzw. umgekehrt das Vorliegen eines Prozesshindernisses) auf das Strafverfahren auswirkt. Nennen Sie drei Beispiele für anerkannte Prozessvoraussetzungen (bzw. Prozesshindernisse) und erklären Sie diese kurz.